



# Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich  
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärdingner Straße 1  
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: [gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at)  
<http://www.taufkirchen-pram.at>  
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2021-Ba./Hö.

lfd. Nr. 3a/2021

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Donnerstag, dem 16. Dezember 2021.

**Tagungsort:** Veranstaltungssaal des Bilger-Breustedt Schulzentrums

### **Anwesend:**

<b><u>Bürgermeister:</u></b>	Paul Freund, Laufenbach 13/1, als Vorsitzender	ÖVP
<b><u>Vizebürgermeisterin:</u></b>	Elisabeth Bauer, Schwendt 31	ÖVP
<b><u>Gemeindevorstände:</u></b>	Martin Scheuringer, Leoprechting 33	ÖVP
	Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 29	ÖVP
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6/1	FPÖ
	Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	FPÖ
<b><u>Gemeinderäte:</u></b>	Johann Froschauer, Pram 4	ÖVP
	Stefanie Schauer, Höbmansbach 9	ÖVP
	Daniel Ortbauer, Leoprechting 6/1	ÖVP
	Ing. Markus Reifinger, Berg 1/1	ÖVP
	Ing. Martin Schmid, Krößling 1	ÖVP
	Elisabeth Schlöglmann, Bachschwölln 92	ÖVP
	Andreas Schlöglmann, Penzingerstraße 1	ÖVP
	Michael Straif, Oberpramau 3	ÖVP
	DI (FH) Karl Mayböck, Wimm 10/2	ÖVP
	Romana Schauer, Schwendt 11/2	FPÖ
	Patrick Karigl, Schwendt 17/2	FPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19 b/9	SPÖ
	Johann Berger, Höbmansbach 21	SPÖ
	Anna Halas, Igling 8b	SPÖ
	Berta Reiterer, Wimm 26/1	SPÖ
<b><u>Ersatzmitglieder:</u></b>	Rudolf Höritzer, Margret-Bilger-Straße 22 für Johann Halas	SPÖ
	Florian Froschauer, Bachschwölln 12/2 für	
	Dipl.-Betriebsw. (FH) Angela Kaltenbrunner	ÖVP
	Katrin Reitböck, Leoprechting 56 für Anton Hufnagl	FPÖ
	Hubert Strasser, Unterpramau 5 für Karoline Zahlberger	FPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle - unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder - anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Anschließend nimmt er die Angelobung der erstmals anwesenden Gemeinderats-Ersatzmitglieder Rudolf Höritzer, Margret-Bilger-Straße 22 und Hubert Strasser, Unterpramau 5 vor.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt Bürgermeister Freund fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigungen hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt sind und die Abhaltung der Sitzung am gleichen Tag durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Zum Schriftführer dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Frau Petra Höglinger. Weiters nimmt noch Amtsleiter Johann Bauer an der Sitzung teil.

# *Tagesordnung :*

1. Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 45 (Baumann)
2. Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 46 (Dandler/Schinagl)
3. Beratung und Beschlussfassung der neuen Satzungen des Weegerhaltungsverbandes Innviertel
4. Katasterschlussvermessung Güterweg Singern – Zufahrt Adlmaninger; Ab- und Zuschreibung von Trennstücken gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Oö. GmbH betreffend 30-KV-Trafostation Taufkirchen Kläranlage
6. Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und alternative Energieformen zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die Gründung einer „Erneuerbaren Energie Gemeinschaft“ – Beratung und Beschlussfassung
7. Beratung und Beschlussfassung einer Vereinbarung gemäß § 50 und 51 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz mit der Marktgemeinde Münzkirchen betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträgen
8. Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines neuen „Holder“ Klein-Kommunaltraktors
9. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der FF Laufenbach um finanzielle Unterstützung für den Ankauf eines neuen Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF)
10. Abwasserbeseitigungsanlage BA 11;  
Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung einer Bodenuntersuchung und Grundbeurteilung im Rahmen der auszuführenden Infrastrukturmaßnahmen
11. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kanalanschlussgebührenordnung
12. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kanalbenutzungsgebührenordnung
13. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Wassergebührenordnung
14. Aufsichtsbehördliche Überprüfung des Voranschlags 2021 – Kenntnisnahme desselben
15. Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 29.11.2021 – Kenntnisnahme desselben

16. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredites innerhalb des zulässigen Rahmens (für das Finanzjahr 2022)
17. Neubesetzung des Vertragsbediensteten-Dienstpostens eines Leiters des Marktgemeindefamtes gemäß Stellenausschreibung – Beratung und Beschlussfassung
18. Allfälliges

**Punkt 1.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 45 (Baumann)**

Eingangs erklärt Bürgermeister Freund, dass bei der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 45 in Teilbereichen das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) ebenso betroffen ist und somit auch diese Änderung ergänzend beantragt wird.

Anschließend trägt der Vorsitzende den Mandataren das Ansuchen von Herrn Volker Baumann um Flächenwidmungsplanänderung wie folgt vor.

Antragsteller:

Volker Baumann

4775 Taufkirchen

Wimm 8

4775 Taufkirchen, am 06.12.2021

An das

Marktgemeindeamt

Schärdingerstraße 1

4775 Taufkirchen

**Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung**

Sehr geehrte Damen & Herren,

Ich ersuche um die Änderung der Widmung für das Grundstück Parz.Nr.: 370/1 EZ 50 KG 48242, Taufkirchen an der Pram, von derzeitiger Landwirtschaftlicher Nutzfläche (Ackerland) in Bauland.

In der beiliegenden Lageskizze, Entwurf Baumann 2021-12-06 GZ: 131.15 erstellt von Geometer Schachinger Ziviltechniker GmbH (Beilage 2), ist die beantragte Flächenwidmungsplanänderung graphisch dargestellt.

Die Grundlage für das Ansuchen zur Umwidmung des Feldes 370/1 von Grünland zu Bauland bildet der Bescheid N-2036/Wi-Ha der BH Schärading vom 02.05.1996, Beilage 1. Im Rahmen dieses Bescheides wurde seit Erteilung bereits die Hälfte des Feldes umgewidmet, parzelliert und bebaut; mit diesem Ansuchen soll die restliche Fläche umgewidmet werden um die Siedlung zu vollenden.

Zur Beurteilung der Schallimmission der angrenzenden ÖBB Strecke liegt ein Schalltechnisches Gutachten (Beilage 3) der TAS-Bauphysik GmbH bei, das die Flächenumwidmung in Koordination mit einem Bebauungsplan aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet.

Die durch die Umwidmung entstehenden Kosten, Planerstellung durch Team M und anfallenden Gebühren, werden von mir, dem Antragsteller, getragen.

Mit freundlichen Grüßen,

*Volker Baumann*

Beilagen:

1 N-2036 WiHa 1996 Bescheid Baumann Wimm

2 2021-12-06 Entwurf Baumann 13115

3 2021-11-12 21-0447P Schalltechnisches Projekt

Zu diesem Ansuchen informiert Bürgermeister Freund über die im Jahr 1996 bescheidmäßig erteilte naturschutzbehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Erdwalls seitens der BH Schärding, woraufhin damals die ersten Flächen als Bauland gewidmet wurden. Basierend auf diesem Bescheid möchte nun Herr Baumann die restlichen Flächen umwidmen lassen.

Da seitens der ÖBB hier die Lärmschutzkarte hineinwirkt und auch die Forstbehörde aufgrund des angrenzenden Waldes betroffen ist, gab es im Vorfeld bereits diesbezügliche Gespräche, so der Vorsitzende. Demnach wurde vonseiten des Antragstellers ein schalltechnisches Gutachten erstellt sowie eine dementsprechende Waldfeststellung vor Ort durchgeführt.

Nach diesen Erläuterungen bringt Bürgermeister Freund dem Gremium die betreffende Stellungnahme des Ortsplaners vollinhaltlich zur Kenntnis.



team m

Gemeindeamt  
Taufkirchen an der Pram  
Nr. 100  
4775 Taufkirchen an der Pram

GESEHEN  
Der Bürgermeister:

Linz, 10. Dezember 2021  
Ku/KK/Raumplanung/fwä\_5.45

**Änderung Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2.24  
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.45 - Baumann  
Stellungnahme des Ortsplaners**

---

Mit den beantragten Änderungen soll im Siedlungsbereich Kapelln eine ca. 1,5 ha große Teilfläche der Parzelle 370/1, KG Taufkirchen, von Grünland-Landwirtschaft und Trenngrün in Bauland-Wohngebiet, groß teils entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, indem der überwiegende Bereich der Umwidmungsfläche als geplante Wohnfunktion ausgewiesen ist, umgewidmet werden.

Zusätzlich ist eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes in den südlichen und östlichen Randbereichen, welche derzeit als Grünland-Sonderfunktion festgelegt sind, in geplante Wohnfunktion notwendig.

Aus fachlicher Sicht kann den geplanten Änderungen zugestimmt werden, da grundsätzlich eine Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept gegeben ist und der restliche Bereich aufgrund des vorliegenden Lärmgutachtens konfliktfrei umgewidmet werden bzw. im Örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesen werden kann.

Zudem wurde bezüglich den angrenzenden Waldflächen bereits ein Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde hergestellt.

Ein entsprechender Baulandbedarf ist in der Gemeinde jedenfalls gegeben und die technische Infrastruktur ist vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. Dipl.-Ing. W. Steinlechner

#### **TEAM M ARCHITEKTEN**

Visionen werden Schatten werfen. Wir glauben an schöpferische Ideenkraft. Verantwortung für Zeit, Raum und Mensch.

TEAM M Architekten  
Eisenhandsstraße 13-15, 4020 Linz  
Floßgasse 12, 1020 Wien  
Austria

T +43 (0)732.78 43 81  
F +43 (0)732.78 43 81.24  
E. office@team-m.at  
W www.team-m.at

Der Ortsplaner (Team M) stimmt den geplanten Änderungen zu. Da diese Flächen bereits seit 1996 als Bauland im ÖEK vorgesehen sind und die Infrastruktur ansatzweise schon hergestellt ist, kann auch die Gemeinde die Schaffung von ca. 15 Bauparzellen nur begrüßen, so Bürgermeister Freund.

GV Gahbauer hinterfragt, ob bereits ein Parzellierungsplan vorhanden ist.

Ein solcher Plan der Geometer Schachinger ZT-GmbH mit Straßenkonzept liegt vor, teilt der Vorsitzende mit.

GV Gahbauer bezieht sich auf die enorme Straßensteigung bei der neu errichteten Straße in der Aichbergsiedlung („Ebner-Gründe“). Um einen solchen Fehler bei diesem Projekt zu vermeiden, rät er dazu, dieses Straßenkonzept im Bau- und Straßenausschuss im Vorfeld genauer zu betrachten.

Laut Bürgermeister Freund wird ein solches Problem aufgrund der ebenen Fläche in Wimm nicht entstehen.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 45 (Baumann) des Flächenwidmungsplans Nr. 5 bei gleichzeitiger Änderung Nr. 24 des ÖEK Nr. 2 abstimmen.

Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

**Punkt 2.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 46 (Dandler/Schinagl)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt trägt der Vorsitzende den Mandataren das Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung wie folgt vor.

DI Florian Schinagl  
Leoprechting 3/2  
4775 Taufkirchen an der Pram

Evelyn Dandler MEd  
Laufenbach 3  
4775 Taufkirchen an der Pram

Taufkirchen, am 04.12.2021

An das  
Marktgemeindeamt  
Schärdinger Straße 1  
4775 Taufkirchen an der Pram

**Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beabsichtigen einen Teil des Grundstückes 48 KG Laufenbach (lt. beiliegender Darstellung) in Dorfgebiet widmen zu lassen. Die durch die Umwidmung entstehenden Kosten werden von uns getragen.

Mit freundlichen Grüßen

*Schinagl Florian*

*Dandler Evelyn*

Unterschriften

**Zustimmungserklärung Grundeigentümer**

**Alois und Renate Dandler, Laufenbach 3, 4775 Taufkirchen an der Pram**

Die Grundeigentümer stimmen dem obigen Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung vollinhaltlich zu.

*Alois Dandler Renate Dandler*

Unterschriften

Anschließend bringt Bürgermeister Freund dem Gremium die diesbezügliche Stellungnahme des Ortsplaners vollinhaltlich zur Kenntnis



Marktgemeindeamt  
Taufkirchen an der Pram  
Schärdinger Straße 1  
4775 Taufkirchen an der Pram

Linz, 10. Dezember 2021  
Ku/KK/Raumplanung/fwä\_5.46

#### **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.46 – Dandler-Schinagl Stellungnahme des Ortsplaners**

---

Mit der beantragten Änderung in der Ortschaft Laufenbach eine ca. 950 m<sup>2</sup> große Teilfläche der Parzelle 48, KG Laufenbach, von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden.

Da es sich hierbei um eine geringfügige Baulandabrundung, welche zudem den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes entspricht, indem der betreffende Bereich als geplante dörfliche Nutzung ausgewiesen ist, kann seitens der Ortsplanung der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Arch. Dipl.-Ing. W. Steinlechner

GESEHEN  
Der Bürgermeister

Der Grund für dieses Ansuchen ist laut Vorsitzendem die geplante Errichtung eines Wohnhauses seitens der Antragsteller.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 46 (Dandler/Schinagl) des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 abstimmen.

Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

***Punkt 3.: Beratung und Beschlussfassung der neuen Satzungen des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel***

Eingangs trägt der Vorsitzende den Mandataren die Beweggründe des Wegeerhaltungsverbandes für die Fassung einer neuen Satzung wie folgt vor.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Insbesondere aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgte aus legislativen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. **Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668 Euro pro angefangenen Kilometer bleibt aber unverändert.** Die neue beiliegende Satzung wurde gemeinsam mit Mag. Franz Ganglbauer von der Direktion Inneres und Kommunales in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst ausgearbeitet.

Nach Gegenüberstellung der Satzungen konnte der Vorsitzende feststellen, dass inhaltlich primär lediglich die Reihenfolge der Paragraphen verändert wurde. Für die Instandhaltung der 39,56 km Güterwege bezahlt die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram jährlich weiterhin 668 € pro angefangenem Kilometer.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt Bürgermeister Freund über die der Verhandlungsschrift angefügte, neue Satzung für den Wegeerhaltungsverband Innviertel abstimmen und es kann die einstimmige Annahme festgestellt werden.

***Punkt 4.: Katasterschlussvermessung Güterweg Singern – Zufahrt Adlmaninger; Ab- und Zuschreibung von Trennstücken gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz***

Zu Beginn informiert der Vorsitzende darüber, dass die Zufahrt Adlmaninger beim Güterweg Singern bis dato noch nicht vermessen war. Da dies nunmehr seitens des Landes OÖ erfolgte, muss demnach zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss dem Vermessungsamt beigebracht werden.

Die Vermessung des Landes OÖ ergab für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram einen Abfall von 2.939 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut bzw. einen Zuwachs von 3.549 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut. Der „Gesamtzuwachs“ von 610 m<sup>2</sup> wird unentgeltlich von den einzelnen Grundanrainern abgetreten, teilt Bürgermeister Freund mit. Durch den folgenden Gemeinderatsbeschluss wird auch die Widmung dieser Flächen zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch bestätigt.

GV Gahbauer bezieht sich auf die zahlreichen, nicht vermessenen Wege in Taufkirchen an der Pram. Diese Problematik müsste seiner Meinung nach vom Bau- und Straßenausschuss zeitnah aufgegriffen werden; somit könnte man jedes Jahr ein bis zwei Bereiche bereinigen.

Bürgermeister Freund erklärt, dass hierbei zwischen den gänzlich vermessenen Güterwegen und den öffentlichen Wirtschaftswegen (öffentliches Gut) unterschieden werden muss. Der Ausschuss kann sich dieser Thematik gerne annehmen.

GV Lechner hinterfragt den Nutzen hierzu.

GV Gahbauer verweist hierbei auf verschiedene rechtliche Faktoren.

Nach diesen Erläuterungen schlägt Bürgermeister Freund vor, dies im zuständigen Ausschuss zu diskutieren. Dies geht für die Mandatare in Ordnung.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende diese Ab- und Zuschreibung von Trennstücken gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz im Rahmen der Katasterschlussvermessung für den Güterweg Singern - Zufahrt Adlmaninger zu beschließen.

Die Annahme dieses Antrages wird daraufhin einstimmig beschlossen.

***Punkt 5.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Oö. GmbH betreffend 30-KV-Trafostation Taufkirchen Kläranlage***

Vom Vorsitzenden wird einleitend auf die im Zuge des Neubaus des Altstoffsammelzentrums erfolgte Errichtung der Trafostation und der notwendigen Verlegung der 30-KV-Leitung auf dem Grundstück der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hingewiesen.

Da sich die Trafostation auf dem Grundstück der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram befindet, muss hierfür ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und der Netz Oberösterreich GmbH abgeschlossen werden. In weiterer Folge erfolgt die Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch, so Bürgermeister Freund.

Nach diesen Erläuterungen bringt der Vorsitzende den Mandataren die wesentlichen Punkte des Dienstbarkeitsvertrages zur Kenntnis; der vollständige Vertrag wird dem Protokoll angefügt.

Da es von Seiten des Gremiums zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende die Zustimmung zum Abschluss dieses Dienstbarkeitsvertrages (mit Löschungserklärung) zwischen der Netz Oö. GmbH und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram betreffend die 30-KV-Trafostation Taufkirchen Kläranlage.

Bei der darauffolgenden Abstimmung kann die einstimmige Beschlussfassung im Sinne des oben angeführten Antrages festgestellt werden.

***Punkt 6.: Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und alternative Energieformen zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die Gründung einer „Erneuerbaren Energie Gemeinschaft“ – Beratung und Beschlussfassung***

Eingangs zeigt Bürgermeister Freund seine Freude über die Aktivität der erst vor kurzem eingesetzten Ausschüsse und verweist auf die interessante Thematik „Erneuerbare Energie Gemeinschaft“. Der im Juli 2021 vom Nationalrat gefasste Beschluss zum „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz“ bietet auch für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram zahlreiche Möglichkeiten als Stromerzeuger.

Nach dieser kurzen Einführung ersucht der Vorsitzende GR Martin Schmid, Obmann des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und alternative Energieformen um seine Wortmeldung.

Dieser informiert einleitend über den Grundgedanken, mittels Photovoltaik oder z.B. dem Wasserkraftwerk Strom lokal zu produzieren und regional zu konsumieren. Rechtlich sei dies bereits seit Sommer 2021 möglich. Da zwei Partner für dieses Projekt vorhanden sein müssen, kam dem Ausschuss der Gedanke, die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram als Stromproduzent und die Nahwärme als Konsument heranzuziehen. Eine Ausweitung für die Taufkirchner Bevölkerung ist gewünscht. Jeder Taufkirchner, welcher die technischen Voraussetzungen erfüllt (Mittelspannungsnetz), könnte zukünftig daran teilnehmen. Eine Fördermöglichkeit von 80 Prozent ist derzeit gegeben. Da sich die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram Klimabündnisgemeinde nennt, wird zusätzlich eine 10-prozentige Förderung gewährt. Ebenso erhält die Marktgemeinde eine Unterstützung seitens des Energiesparverbandes. Nach diesem kurz gefassten Einblick in diese komplexe Materie hofft Obmann Schmid auf die Zustimmung und Unterstützung des Gemeinderates.

Bürgermeister Freund bedankt sich bei Obmann GR Schmid für den groben Überblick zu diesem Thema, ausführliche Informationen können gerne bei ihm oder Obmann GR Schmid eingeholt werden. Weiters erklärt der Vorsitzende, dass z.B. auch KMU's mit privaten Personen bzw. der öffentlichen Hand eine Gemeinschaft eingehen könnten.

GV Gahbauer hat sich bereits mit dieser Thematik etwas beschäftigt. Demnach sieht er es als wichtig an, dass sich viele Privatpersonen z.B. mit erneuerbaren Energieformen daran beteiligen.

Obmann GR Schmid verweist auf die zukünftige Möglichkeit, gemeinsam Photovoltaikanlagen bzw. Stromspeicher zu erwerben. Dies ergäbe günstigere Preise, wovon alle Bürger profitieren könnten.

GR-Ersatzmitglied Höritzer hinterfragt, ob eine Photovoltaikanlage für die Teilnahme zwingend notwendig ist.

Mit dem richtigen Netzzugang ist grundsätzlich eine Stromabnahme auch ohne Photovoltaikanlage möglich, so Obmann GR Schmid

Bürgermeister Freund informiert in diesem Zusammenhang die Mandatäre über seinen dementsprechenden Kontakt mit der Energie AG, welche sich selbst erst mit dieser Thematik (Musterverträge, etc.) näher auseinandersetzen muss. Weiters verweist er abschließend auf die Unterstützung der Gemeinde u.a. auch bei der Einbindung von Privatpersonen.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Gründung einer „Erneuerbaren Energie Gemeinschaft“ abstimmen.

Dieser Antrag wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig angenommen.

***Punkt 7.: Beratung und Beschlussfassung einer Vereinbarung gemäß § 50 und 51 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz mit der Marktgemeinde Münzkirchen betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträgen***

Da die Marktgemeinde Münzkirchen die Sanierung der Mittelschule und des Polytechnischen Lehrganges (Ausbaustufe 2 und 3) plant, wäre mit der Marktgemeinde eine Vereinbarung hinsichtlich der Entrichtung von Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträgen für dort eingeschulte Taufkirchner Schüler abzuschließen, teilt Bürgermeister Freund eingangs mit.

Anschließend trägt der Vorsitzende den Mandataren die diesbezügliche Vereinbarung vollinhaltlich vor.

## **Vereinbarung**

**gemäß §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992)**

**betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen**

### **Präambel**

Ergänzend zu den Beiträgen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand wird für die Umlegung der Sanierungskosten für die öffentliche Mittelschule und der Polytechnischen Schule der Marktgemeinde Münzkirchen

zwischen der Marktgemeinde Münzkirchen  
und den Gemeinden Engelhartzell, Esternberg, Freinberg, Kopfig im Innkreis, Rainbach im Innkreis, Schardenberg, Schärding, St. Aegidi, St. Roman, Taufkirchen an der Pram, Vichtenstein, Waldkirchen am Wesen und Wernstein am Inn,

folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### **1.**

Die Marktgemeinde Münzkirchen ist Erhalterin der öffentlichen Mittelschule und der Polytechnischen Schule Münzkirchen auf den Grundstücken Nr. 48, 49, 782, 783 und 786 KG Münzkirchen.

## 2.

Die Marktgemeinde Münzkirchen beabsichtigt an dieser Schule folgende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen:

Sanierung der gesamten Schule 2. und 3. Bauetappe

## 3.

Die Kosten für diese Sanierungsmaßnahmen sind im Sinne des § 50 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und anteilmäßig auf die betreffenden Gemeinden umzulegen.

Die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten fällt nicht unter den umlegbaren laufenden Schulerhaltungsaufwand.

## 4.

Die Höhe der Schulerhaltungsbeiträge (Gastschulbeiträge) wird wie folgt festgesetzt

Zunächst ist von den Gesamtinvestitionskosten der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen in einem fixen Prozentsatz zu ermitteln. Sodann sind von den Gesamtinvestitionskosten die zugesagten Förderungsmittel (BZ und LZ) in Abzug zu bringen. Vom verbleibenden Restbetrag ist dann aufgrund des festgestellten Prozentsatzes der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln.

Dieser Erhaltungsaufwand ist für den Förderzeitraum lt. genehmigten Finanzierungsplan in den Jahren 2022 bis 2025 in gleichen Jahresbeträgen von der Marktgemeinde Münzkirchen auf die betroffenen Gemeinden umzulegen. Die Umlegung dieser Beträge hat im Sinne des § 51 POG 2002 auf Grund einer jährlich zu ermittelnden Kopfquote zu erfolgen, die zusätzlich zu den Beiträgen für den laufenden Schulerhaltungsaufwand vorzuschreiben ist.

## 5.

Alle Parteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, die Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer anzufechten. Sollten einzelne Punkte oder Teile der Vereinbarung nichtig, ungültig oder fehlend sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Es sind vielmehr die nichtigen, ungültigen oder fehlenden Punkte durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien möglichst nahe kommen.

Diese Vereinbarung wird in 2 Ausfertigungen erstellt und wurde

durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Münzkirchen am 02.12.2021

durch den Gemeinderat der Stadt/Markt/Gemeinde ..... am .....

beschlossen.

Münzkirchen, am 14.12.2021

Der Bürgermeister:



Helmut Schopf

Bürgermeister Freund erklärt weiters, dass bei einer Schulsanierung lt. Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz die betroffenen Gemeinden sich anteilig an den Sanierungskosten beteiligen müssen. Bei einem Schulneubau wäre dies nicht der Fall. Von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram besucht derzeit ein Schüler die Mittelschule in Münzkirchen. Dies schwankt laufend zwischen ein und zwei Personen.

Nach diesen Informationen kommt es, ohne weitere Wortmeldung, zur einstimmigen Beschlussfassung dieser Vereinbarung gemäß § 50 und 51 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz mit der Marktgemeinde Münzkirchen hinsichtlich Entrichtung von Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträgen.

**Punkt 8.: Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines neuen „Holder“ Klein-Kommunaltraktors**

Dieses Thema wurde schon mehrmals im Gemeindevorstand besprochen, so der Vorsitzende eingangs. Demnach besteht die Problematik, dass sich der 8 Jahre alte Klein-Kommunaltraktor mit 2.600 Arbeitsstunden als relativ reparaturintensiv erweist. In den letzten 5 Jahren wurde eine Summe von 30.000 € an Reparatur- und Servicekosten investiert. Da es sich hierbei um einen kompakt gebauten Knicklenker-Traktor handelt, welcher vor allem für Arbeiten an Gehwegen, Gehsteigen, etc. gebaut worden ist, sind auch die aufwendigen Reparaturen dementsprechend kostenintensiv. Derzeit befindet sich der „Holder“ wieder bei der Firma Kasbauer zur Reparatur, wo ein Kostenvoranschlag von zusätzlich 5.500 € bis 6.000 € vorliegt. Da die Firma, bei welcher der „Holder“ gekauft wurde, nicht mehr existiert, nahm Bürgermeister Freund Kontakt mit der Firma Esch-Technik auf, welche in unserem Gebiet den „Holder“ vertreibt. Eine Gewährleistung kann seitens der Firma nicht eingeräumt werden, da das Gerät dort nicht gekauft wurde; jedoch schlug die Firma einen Tausch des Traktors vor. Eine dementsprechende Zusammenstellung der Kosten für den Tausch des „Holder“ auf ein

Neugerät ist am Marktgemeindeamt eingelangt. Nach Verhandlungen sieht das Angebot der Firma Esch-Technik wie folgt aus:

## Angebot für Tausch

### Holder C270 auf ein Neugerät

(Nachfolgemodell Holder C65)

**Firma:** „Esch-Technik“ Maschinenhandelsgesellschaft m.b.H.  
Albert-Schweitzer-Straße 4  
4614 Marchtrenk/Linz

**Bearbeiter:** Herr Penzinger

Ankauf Neugerät	98.000,00 €
Rückkauf C270	-25.000,00 €
Gesamt	<u>73.000,00 €</u>

Die Reparatur des alten „Holder“ Kleinkommunaltraktors übernimmt die Firma „Esch-Technik“ Maschinenhandelsgesellschaft m.b.H. und stellt diesen leihweise bis zur Lieferung des Neugeräts (Mai 2022) der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram zur Verfügung.

Die dementsprechende Finanzierung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram sieht daher wie folgt aus:

#### Finanzierung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram:

	98.000,00 €
46% Förderzuschuss	-45.080,00 €
	<u>52.920,00 €</u>
Rückkauf C270	-25.000,00 €
Gesamt	<u>27.920,00 €</u>

Diesbezüglich soll nunmehr im Gemeinderat ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, was noch keinen endgültigen Beschluss bedeutet. Die Einbringung weiterer Angebote ist noch jederzeit möglich. Nach mehrfachen Diskussionen darüber im Gemeindevorstand plädiert Bürgermeister Freund nunmehr für den Tausch des „Holder“ auf ein „Holder“-Neugerät wie angeführt.

Für GV Waizenauer steht es außer Zweifel, den Bediensteten der Marktgemeinde ordentliches Werkzeug zur Verfügung zu stellen. Bei dem „Holder“ handelt es sich um ein sehr interessantes Gerät für diesen Bereich, wobei innerhalb von 5 Jahren nunmehr 35.000 € (inkl. der noch offenen Reparaturkosten) investiert wurden. Bei einer solchen Summe von Reparaturen kann man seiner Meinung nach mit dem Gerät nicht zufrieden sein. GV Waizenauer kritisiert weiters die Versteifung auf die Marke „Holder“ und vermisst die Einholung möglicher Alternativen. Einem Neuankauf bzw. Tausch steht seinerseits nichts entgegen, jedoch appelliert er, sich hierfür Zeit zu nehmen und sich im Vorhinein

über weitere Produkte Gedanken zu machen bzw. zu informieren. Nach einer ordentlichen Prüfung, welche 2 bis 3 Monate dauern wird, soll dann eine Entscheidung getroffen werden. Natürlich kann auch der „Holder“ schlussendlich wieder als attraktivstes Produkt aufscheinen.

GR Mayböck bittet um Bekanntgabe der noch zusätzlich notwendigen Anbaugeräte.

Hier erklärt Bürgermeister Freund, dass die Bestandsgeräte (bei einem „Holder“-Tausch) 1:1 übernommen werden können.

Weiters hinterfragt GR Mayböck die Funktionsfähigkeit der bestehenden Anbaugeräte.

Die bestens bewährten Geräte (wie z.B. Kehrmaschine, Pflug, Streuer) sind voll funktionsfähig und müssten nur zum Teil (z.B. bei der Steuerung) angepasst und adaptiert werden, so der Vorsitzende. Bereits vor 8 Jahren gab es über diese Thematik eine breite Diskussion. Eine weitere Marke war seinerzeit bei der Bundesbeschaffungsagentur (BBG) gereiht und um fast die Hälfte billiger. Fakt ist jedoch, dass es für die notwendige Breite bei den Klein-Kommunaltraktoren bei 40 PS bald „ansteht“, so Bürgermeister Freund. Die nächste Kategorie liegt bei 70 bis 75 PS. Hier haben die Traktoren jedoch eine Spurbreite von 1,50 Meter, womit ein Fahren am Gehsteig nicht möglich ist. Dies war laut Vorsitzendem ein Argument von vielen, warum dazumal der „Holder“ zu einer viel höheren Summe angekauft wurde. Bei einer Abweichung der Technik müssten sämtliche Zusatzgeräte etc. umgestellt werden, was z.B. der Marktgemeinde Andorf ca. 200.000 € kostete. Mit dem Tausch des „Holder“ auf ein „Holder“-Neugerät könnte die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram relativ günstig auf ein Neufahrzeug umsteigen, appelliert Bürgermeister Freund. Die wirklich günstigste Alternative wäre natürlich den Klein-Kommunaltraktor zu reparieren. Anschließend müsste jedoch eine Firma gefunden werden, welche den „Holder“ preislich zurücknimmt inkl. Anbaugeräte, erst dann könnte ein neuer Klein-Kommunaltraktor angekauft werden. Allesamt Faktoren mit ungewissem Ausgang, so der Vorsitzende. Bei zahlreichen Telefonaten erhielt Bürgermeister Freund jedoch immer wieder die Bestätigung für dieses kostengünstige Angebot.

Für GV Gahbauer spricht nichts gegen die Marke „Holder“, er kritisiert lediglich die rasche Vorgangsweise. Da der neue „Holder“ nicht vor Mai/Juni 2022 eintreffen wird, appelliert auch er, vorher Alternativen zu prüfen. Weiters betont er, dass lediglich zwei von den 33 Schärddinger Gemeinden im Besitz eines „Holder“ sind und auch hier der Winterdienst – bei teilweise höherem Schneeaufkommen – gut funktioniert.

Bezüglich der Aussage zur schnellen Abwicklung betont Bürgermeister Freund, dass man sich bereits mehrere Monate mit dieser Thematik auseinandersetzt. Demnach handelt es sich bei diesem Gemeinderatstagesordnungspunkt lediglich um einen Grundsatzbeschluss über einen Tausch. Für bessere Angebote – bis zur kommenden Sitzung am 4. Februar 2022 – ist der Vorsitzende jederzeit offen.

GV Gahbauer schlägt vor, einen Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines neuen Klein-Kommunaltraktors (ohne Festlegung der Marke „Holder“) zu fassen.

Diesem Vorschlag stimmt Bürgermeister Freund zu.

Vizebürgermeisterin Bauer bezieht sich auf die Funktionalität, welche demnach für den „Holder“ spricht und verweist auf die Prüfung zahlreicher Geräte vor 8 Jahren. Obwohl sie technisch nicht

versiert ist, würde sie persönlich – bei Vorhandensein zahlreicher Zusatzgeräte – die günstigere Variante wählen und nicht alle Geräte neu kaufen. Weiters verweist sie auf die Mitarbeiter des Bauhofs, welche sich vor 8 Jahren ebenso für den „Holder“ ausgesprochen haben.

GV Waizenauer bezieht sich auf die Frage von GR Mayböck und gibt bekannt, dass auch hierfür bereits Reparaturen und Kosten angefallen sind. Bezüglich der Marktgemeinde Andorf, welche ein gleichwertiges System mit sämtlichen Anbaugeräten neu erwarben, korrigiert der Vortragende die angefallenen Gesamtkosten auf etwa 180.000 €. Seiner Meinung nach soll sich der Ausschuss dieser Thematik annehmen und u.a. die Kosten mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ – abzüglich der zu verkaufenden Altgeräte – durchrechnen, da dies für ihn die Grundlage für Verhandlungen dargestellt. Eventuell könnte dann die Chance eines interessanten Gesamttausches in Betracht gezogen werden. Grundsätzlich bittet GV Waizenauer sich intensiv mit diesem Thema zu beschäftigen und Vor- sowie Nachteile aufzulisten. Weiters ist er überzeugt, dass es abschließend einen einstimmigen Konsens geben wird. Einem Tausch des Klein-Kommunaltraktors stimmt der Vortragende zu, jedoch nicht die Fixierung auf die Marke „Holder“. Abschließend informiert GV Waizenauer über das geführte Telefonat mit dem Außendienst von „Citymaster“, welcher für mehrere Gemeinden Vorführungen anbietet, bei Bedarf auch für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram. Ein Angebot könnte kurzfristig unterbreitet werden.

GV Scheuringer vertritt denselben Zugang wie Vizebürgermeisterin Bauer. Auch für ihn ist die Funktionalität unumstritten, da andere Geräte diese notwendigen Voraussetzungen bzw. Leistungen nicht erfüllen. Bei einem Preisvergleich mit der Marktgemeinde Andorf – abzüglich Förderung, etc. – bleiben der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram Kosten in der Höhe von ca. 75.000 bis 80.000 €. Seiner Meinung nach handelt es sich bei dem Tausch des „Holder“ auf ein „Holder“-Neugerät um ein Angebot, welches angenommen werden muss.

GR Ortbauer sieht den Tausch des „Holder“ als schnellste und günstigste Lösung für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, da die Zusatzgeräte bereits vorhanden sind. Bei einem Markenwechsel und somit Neukauf dieser Geräte würde ein hoher zusätzlicher Betrag von etlichen 10.000 € anfallen.

Vizebürgermeisterin Bauer stellt die Frage, ob die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram bei einer verspäteten Angebotszusage im Frühjahr die € 5.000 Reparaturkosten selbst zu tragen hat.

Bei einem Wechsel auf ein „Holder-Neugerät“ ist dies nicht der Fall, so Bürgermeister Freund.

GV Waizenauer bezieht sich auf die Berechnung von GV Scheuringer und teilt mit, dass auch bei dem Ankauf einer „Gesamtpalette“ 46 Prozent Förderung gewährt werden. Abzüglich der verkauften Altgeräte bleiben der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram - grob geschätzt - das Doppelte an Kosten wie bei dem Tausch-Angebot „Holder“, wobei hier das gesamte Paket erneuert wurde. Abschließend gibt er den Wunsch bekannt, diese Thematik offen anzugehen.

GR Mayböck verweist auf die anstehende Preissteigerung dieser Geräte im nahen 2-stelligen Bereich. Auch die Verfügbarkeit bis zum benötigten Zeitpunkt wird ein Thema werden. Ebenso handelt es sich hierbei um ein gebrauchtes Dienstleistungsgerät, welches extrem schwer zu vermarkten ist. Dienstunternehmen im Kommunalbereich, Städte bzw. Gemeinden, etc. welche mit diesen Geräten

arbeiten, setzen demnach auf Neuinvestitionen, da diese die nötige Auslastung besitzen. Obwohl Verhandlungen immer oberste Priorität besitzen, ist für den Vortragenden auch klar, dass es in Zeiten wie diesen schwierig wird, nochmals ein so lukratives und wirtschaftliches Angebot zu erhalten.

Die Verfügbarkeit der Geräte ist gegeben, erklärt GV Waizenauer. Ebenso sieht er den Preis in den nächsten zwei Monaten als stabil. Für die Vermarktung der Altgeräte müssen die jeweiligen Angebote abgewartet werden. Auch gebrauchte Geräte wurden von der jeweiligen Firma bereits zurückgenommen, so der Vortragende.

Für Bürgermeister Freund stellt es kein Problem dar, den Grundsatzbeschluss wie gefordert abzuändern bzw. zu fassen. Ein besseres Angebot kann jederzeit eingebracht werden, jedoch sieht der Vorsitzende dies nicht als seine Aufgabe an, da er sich in den letzten Wochen bereits sehr intensiv darum bemühte. Weiters verweist er auf die Finanzen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram. Demnach ist bezüglich der Angebote Rücksicht auf das Budget zu nehmen. Abschließend verweist der Vorsitzende auf die Entscheidung vor 8 Jahren, dem Bauhof genau diese Geräte zur Verfügung zu stellen. Unter anderem wird das Gerät - aufgrund der Errichtung des Generationenparks und der diesbezüglich anfallenden Mehrflächen - noch mehr in Verwendung sein, so der Vorsitzende.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über den Ankauf eines neuen Klein-Kommunaltraktors (ohne Festlegung der Marke) abstimmen.

Dieser Antrag wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig angenommen.

***Punkt 9.: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der FF Laufenbach um finanzielle Unterstützung für den Ankauf eines neuen Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF)***

Zu diesem Tagesordnungspunkt trägt der Vorsitzende den Mandataren das Ansuchen der FF Laufenbach um finanzielle Unterstützung für den Ankauf eines neuen Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) wie folgt vor.

**Von:** FF Laufenbach <10313@sd.ooelfv.at>  
**Gesendet:** Dienstag, 20. Juli 2021 21:59  
**An:** Gemeinde (Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram)  
**Betreff:** Neukauf eines MTF der Feuerwehr Laufenbach

Geschätzte Damen und Herren,  
geschätzter Herr Bürgermeister,

Die FF-Laufenbach beabsichtigt ein neues Mannschaftstransportfahrzeug anzuschaffen.

Da aus Altersgründen, (erstmalige Zulassung 2000 unseres alten MTF) und aus Gründen der technischen Zulassung, (Pickerl) ein Weiterführen dieses Fahrzeuges nicht mehr möglich ist. Über die Notwendigkeit eines solchen Fahrzeuges für die Feuerwehr Laufenbach wurde bei der letzten GEP positiv entschieden.

Wir sind nach zweimaliger Anschaffung eines gebrauchten Fahrzeuges zum Entschluss gekommen, dass für uns nur ein Neuanschaffung eines solchen Fahrzeuges in Frage kommen würde.

Nach etlichen Fahrzeugvorführungen und nach Einholung von Vergleichsangeboten haben wir festgestellt, dass ein Neufahrzeug für unsere Bedürfnisse mit ca. 55.000€ veranschlagt wird.

Die voraussichtlichen Anschaffungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

Neuanschaffung Fahrzeug:	40.000€
Umbau für die nötigen Anforderungen:	20.000€
Erwartete Förderung Landesfeuerwehrverband:	-5.000€

Wir bitten um eine positive und schnelle Bewertung unseres Vorhabens, und hoffen auf eine baldige Benachrichtigung.

Dieses Vorhaben wurde einstimmig in einer Kommandositzung beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen für das Kommando der Feuerwehr Laufenbach  
HBI Freund Johannes  
Gesendet von [Mail](#) für Windows 10

Wie im Ansuchen erwähnt, besitzt die FF Laufenbach bereits seit Jahren ein Mannschaftstransportfahrzeug, welches hauptsächlich für die Jugendarbeit aber auch zur Unterstützung von Atemschutzeinsätzen verwendet wird. Die Finanzierung der letzten zwei gebrauchten Mannschaftstransportfahrzeuge erfolgte aus Eigenmitteln, bei diesem Neukauf wurde nunmehr ein Ansuchen der FF Laufenbach um finanzielle Unterstützung gestellt. Seitens des Landesfeuerwehrverbandes gibt es seit kurzem eine Förderunterstützung bei Ankauf eines Kommandofahrzeuges (Landes- und Bundesmittel), nicht jedoch für Mannschaftstransportfahrzeuge, so Bürgermeister Freund. Hier erhält die Feuerwehr vom Landesfeuerwehrverband lediglich einen Zuschuss in der Höhe von 5.000 €. Obwohl man über die Fördermittel bei Kommandofahrzeugen froh ist, wurde vom Vorsitzenden die Kritik über die fehlende Förderunterstützung bei Mannschaftstransportfahrzeugen deponiert. Nach diesen Informationen schlägt Bürgermeister Freund – nach Absprache im Gemeindevorstand – nunmehr vor, die FF Laufenbach seitens der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram mit einem Betrag in der Höhe von 15.000 € zu unterstützen. Mit dem Zuschuss des Landesfeuerwehrverbandes in der Höhe von 5.000 € wären somit die Kosten für die Umbauarbeiten (20.000 €) abgedeckt. Abschließend versichert der Vorsitzende, dass das Fahrzeug immer im Eigentum der FF Laufenbach bleibt.

Da es zu keiner Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über die Gewährung dieser finanziellen Unterstützung für den Ankauf eines neuen Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) an die FF Laufenbach abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

**Punkt 10.: Abwasserbeseitigungsanlage BA 11;  
Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung einer Bodenuntersuchung und  
Untergrundbeurteilung im Rahmen der auszuführenden Infrastrukturmaßnahmen**

Eingangs verweist der Vorsitzende auf die erforderliche Bodenprüfung im Zuge der Kanal- und Wasserleitungsbauarbeiten beim Bauabschnitt 11 der Abwasserbeseitigungsanlage im Bereich Schwendt und Taufkirchen an der Pram („Schmid-Gründe“). Der diesbezügliche Schwellenwert für

eine solche Untersuchungsnotwendigkeit liegt bei 2.000 Tonnen; im konkreten Anlassfall ist ein Bodenaushub von rund 4.700 Tonnen zu erwarten, so Bürgermeister Freund.

Nachfolgende zwei Angebote liegen demnach auf:

- Firma Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH mit einer Netto-Angebotssumme von 4.682,09 €
- Firma Geotechnik Tauchmann GmbH mit einer Netto-Angebotssumme von 5.674,94 €

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende die Vergabe an die Firma Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH zu beschließen. Folglich wird vom Gremium ein einstimmiger Beschluss zur Auftragsvergabe an den Best- bzw. Billigstbieter gefasst.

### ***Punkt 11.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kanalanschlussgebührenordnung***

Bürgermeister Freund informiert das Gremium über die Anpassung bzw. primär die Anhebung der Anschlussgebühren (gemäß Voranschlagserslass des Landes Oö.), wodurch die Erlassung einer neuen Kanalanschlussgebührenordnung notwendig ist. Daraufhin verliest er die neue Kanalanschlussgebührenordnung vollinhaltlich.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 16.12.2021 mit der eine neue Kanalanschlussgebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Taufkirchen an der Pram erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Sind mehrere Miteigentümer an einem anschlusspflichtigen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühren zur ungeteilten Hand.

Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

## § 2

### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 23,78, mindestens aber € 3.565,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Garagen, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Balkone, Terrassen, Schutzdächer, ausschließliche Heizräume sowie Brennstofflagerräume bleiben unberücksichtigt.

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung.
- (4) Gewerbliche Betriebe werden entsprechend ihrer Geschoßflächen (analog zu Abs. 2) berechnet. Die sich daraus errechnete Kanalanschlussgebühr ermäßigt sich um 30 %. Die Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 darf dadurch nicht unterschritten werden.
- (5) Bei gemischt genutzten Gebäuden (sowohl gewerbliche Nutzung als auch Wohnnutzung in einem Gebäude) wird die Bemessungsgrundlage für den gewerblich genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2 Abs. 4 errechnet, für den für Wohnzwecke genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2 Abs. 2.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 25 % der Kanalanschlussgebühr nach Absatz 1 bis 5 zu entrichten.
- (7) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 5 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (9) Für den Anschluss eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an einen bewilligten, öffentlichen Reinwasserkanal und die Ableitung von Niederschlagswässern ist eine zusätzliche Anschlussgebühr im Ausmaß von 50 % der sich nach § 2 Abs. 2 bis 8 errechneten Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 (8) erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Beginn des Änderungstatbestandes schriftlich zu melden.

Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (8) entsteht mit der oben angeführten Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

### **§ 4 Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalanschlussgebührenordnung vom 25.03.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Nachdem es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über diese neue Kanalanschlussgebührenordnung abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

**Punkt 12.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kanalbenutzungsgebührenordnung**

Herrührend von der gleichen Notwendigkeit, wie bereits unter Tagesordnungspunkt 11. angeführt, trägt Bürgermeister Freund die neue Kanalbenutzungsgebührenordnung vollinhaltlich vor.

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Taufkirchen an der Pram vom 16.12.2021 mit der eine neue Kanalbenutzungsgebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Abwasserleitungsanlage Taufkirchen an der Pram erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des Art. 1 § 14 Abs. 1 Z 13 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

#### Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenutzungsgebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch, zu entrichten. Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Verbrauches des Wassers mittels Wasserzähler pro Kubikmeter:

**€ 4,11**

- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird wie folgt berechnet.

Der Vorschreibung sind dabei folgende Verbrauchsmengen zu Grunde zu legen.

- Nach Haushaltszusammensetzung (Argument Verwendung)

Annahme (pro Halbjahr):

a)	Kinder (0 bis 10 Jahre)	5 m <sup>3</sup>
b)	Auswärtige Schüler und Studenten (gegen Nachweis)	5 m <sup>3</sup>
c)	Jugendliche (11 bis 15 Jahre)	15 m <sup>3</sup>
d)	Erwachsene (ab 16 Jahre)	25 m <sup>3</sup>
	Haushalt	Summe m <sup>3</sup> (Wasserverbrauch)

Als Stichtage für die Personenstandsaufnahme gelten der 1. Jänner und der 1. Juli eines laufenden Jahres.

Sofern die technische Machbarkeit gegeben ist, kann durch den fachgerechten Einbau eines oder mehrerer Wasserzähler die Messung des Wasserverbrauches als Grundlage für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr gemäß Abs. 1 herangezogen werden.

Ob alle notwendigen Voraussetzungen für eine solche Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr gegeben sind, stellt die Gemeinde Taufkirchen an der Pram (Wassermeister) fest.

Die Umsetzung der anfallenden Maßnahmen hat jedenfalls im Einvernehmen mit der Gemeinde Taufkirchen an der Pram zu erfolgen. Der Wasserzähler wird an jener Stelle eingebaut, wo gewährleistet ist, dass sämtliche häusliche Wässer erfasst sind; lediglich Wässer zur Gartenbewässerung sind davon auszunehmen.

Der Einbau des (der) Wasserzähler(s) durch die Gemeinde Taufkirchen an der Pram geht zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Grundstückes. Die Kosten einer möglichen Demontage hat ebenfalls der Eigentümer zu tragen.

Weiters ist vom Grundeigentümer die Zählermiete für die vorgeschriebene Eichung des (der) Wasserzähler(s) gemäß den Bestimmungen der Wassergebührenordnung zu entrichten.

- (3) Für Wohnobjekte die Wasser aus Brauchwasseranlagen (Hausbrunnen, Regenwasser usw.) zur Toilettenspülung nutzen, erfolgt neben der Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 1 Abs.1 die Verrechnung einer ergänzenden Gebühr, die sich wie folgt berechnet:

Der Vorschreibung sind dabei folgende Verbrauchsmengen zu Grunde zu legen.

➤ Nach Haushaltszusammensetzung

Annahme (pro Halbjahr):

- |                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| a) Kleinkinder bis 2 Jahre | 0 m <sup>3</sup> |
| b) Alle übrigen Personen   | 4 m <sup>3</sup> |

Als Stichtage für die Personenstandsaufnahme und die Berechnung gelten der 1. Jänner und der 1. Juli eines laufenden Jahres.

Jeder gebührenpflichtige Objekteigentümer ist zur Meldung einer solchen Brauchwasseranlage verpflichtet. Bei Nichtmeldung hat eine Rückverrechnung bis zum Einbau, maximal aber 5 Jahre nach Kenntnisnahme, zu erfolgen.

## **§ 2 Fälligkeit**

Die Kanalbenutzungsgebühr ist halbjährlich und zwar am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und nach dem Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

## **§ 3 Umsatzsteuer**

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühr).

## § 4 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalbenützungsgebührenordnung vom 17.12.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Nachdem es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über diese neue Kanalbenützungsgebührenordnung abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

### ***Punkt 13.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Wassergebührenordnung***

Da auch die Anpassung bzw. primär die Anhebung der Wasseranschluss- bzw. -benützungsgebühren (gemäß Voranschlagserlass des Landes Oö.) erforderlich ist, liest Bürgermeister Freund auch die neu zu erlassende Wassergebührenordnung vollinhaltlich vor:

# **VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 16.12.2021 mit der eine neue Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram erlassen wird.*

*Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idGF und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idGF wird verordnet:*

## **§ 1 Anschlussgebühr**

*Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.*

*Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Sind mehrere Miteigentümer an einem anschlusspflichtigen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühren zur ungeteilten Hand.*

*Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.*

## **§ 2**

## **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) *Die Höhe der Wasseranschlussgebühr für bebaute Grundstücke richtet sich nach der Bemessungsgrundlage. Sie setzt sich zusammen aus*

- a) *der Grundgebühr, die für jeden Anschluss € 2.137,00 beträgt.*
- b) *€ 6,28 je Quadratmeter der bebauten Fläche bei eingeschossiger Bebauung, bei mehrgeschoßiger Bebauung € 6,28 je Quadratmeter der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.*

*Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.*

- c) *Garagen, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*
- d) *Balkone, Terrassen, Schutzdächer, ausschließliche Heizräume sowie Brennstofflagerräume bleiben unberücksichtigt.*
- e) *Landwirtschaftliche Wirtschaftsobjekte werden von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.*
- f) *Gewerbliche Betriebe werden entsprechend ihrer Geschoßflächen (analog zu a) bis d)) berechnet. Die daraus errechnete Wasseranschlussgebühr ermäßigt sich um 30 %.*
- g) *Bei gemischt genutzten Gebäuden (sowohl gewerbliche Nutzung als auch Wohnnutzung in einem Gebäude) wird die Bemessungsgrundlage für den gewerblich genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2 Abs. f) errechnet, für den für Wohnzwecke genutzten Teil des Gebäudes gemäß den übrigen Bestimmungen des § 2.*
- h) *Die geringste Anschlussgebühr (Mindestanschlussgebühr) beträgt ungeachtet der sich nach a) bis g) ergebenden Höhe jedenfalls € 2.137,00.*

(2) *Die Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.137,00.*

(3) *Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:*

- a) *Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das*

*betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.*

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.*
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.*

### **§ 3**

#### **Wasserbezugsgebühren**

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter € 1,67.*
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.*
- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten.  
Diese beträgt für unbebaute Grundstücke jährlich € 20,00.*
- (4) Für die im Eigentum der Marktgemeinde stehenden Wasserzähler beträgt die Gebühr je Wasserzähler*

<i>3 bis 5 m<sup>3</sup></i>	<i>jährlich</i>	<i>€ 16,00</i>
<i>5 bis 7 m<sup>3</sup></i>	<i>jährlich</i>	<i>€ 19,00</i>
<i>20 m<sup>3</sup></i>	<i>jährlich</i>	<i>€ 27,00</i>

*Die Einhebung dieser Wasserzählergebühr erfolgt je zur Hälfte gemeinsam mit der Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr.*

### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.*

- (2) *Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 (3) erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Beginn des Änderungstatbestandes schriftlich zu melden.*

*Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 (3) entsteht mit der oben angeführten Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.*

- (3) *Die Wasserbezugsgebühr ist halbjährlich und zwar am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und nach Vorschreibung zu entrichten.*

## **§ 5 Umsatzsteuer**

*Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.*

## **§ 6 Inkrafttreten**

*Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 25.03.2021 außer Kraft.*

*Der Bürgermeister:*

Ohne weitere Wortmeldung aus dem Gremium wird bei der darauffolgenden Abstimmung die Erlassung dieser neuen Wassergebührenordnung einstimmig zum Beschluss erhoben.

***Punkt 14.: Aufsichtsbehördliche Überprüfung des Voranschlages 2021 -  
Kenntnisnahme desselben***

Da die Voranschlagsprüfung 2021, welche bereits mit 17. Mai 2021 seitens der BH Schärding abgezeichnet wurde, erst am 3. Dezember 2021 beim Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram einlangte, wird diese nunmehr mit gewisser Zeitverzögerung zur Kenntnis gebracht, so der Vorsitzende eingangs.

Nach dieser Information ersucht Bürgermeister Freund GR Hofinger - stellvertretend für die Obfrau des Prüfungsausschusses - um Verlesung des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Sie trägt daraufhin den Prüfungsbericht zum Voranschlag 2021 vollinhaltlich vor.

Der Bericht der Aufsichtsbehörde wird ohne Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

***Punkt 15.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 29.11.2021 – Kenntnisnahme desselben***

Bürgermeister Freund ersucht in diesem Zusammenhang GR Hofinger - stellvertretend für die Obfrau des Prüfungsausschusses - um den Bericht über die angesagte Prüfung der Gemeindegebarung am 29. November 2021.

GR Hofinger trägt daraufhin dem Gremium den Prüfbericht vollinhaltlich vor.

Der Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses wird (ohne Wortmeldung) einstimmig zur Kenntnis genommen.

***Punkt 16.: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredites innerhalb des zulässigen Rahmens (für das Finanzjahr 2022)***

Einleitend informiert Bürgermeister Freund die anwesenden Mandatäre über die Ausschreibung eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2022 zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen in der Höhe von max. € 1.500.000,00.

Fünf Bankinstitute wurden zur Legung eines Angebotes für den beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredit angeschrieben, wobei eine Bank keines abgegeben hat, so der Vorsitzende. Anschließend trägt er die eingelangten Angebote wie folgt vor.

Name der Bank	Aufschlag 3 Monats Euribor	Fixzinssatz	Anmerkung
Raiffeisenbank Region Schärding	0,58%	0,58%	
Oberbank Linz	0,64%		
Hypo Landesbank OÖ	0,25%		zzgl. 0,25% Rahmenprovision von 1.500.000€
Allgemeine Sparkasse OÖ	0,13%	0,09%	6-Monats-Euribor 0,11% Aufschlag
Volksbank Oberösterreich	<b>kein Angebot</b>		

Nach diesen Informationen schlägt Bürgermeister Freund vor, den Kassenkredit mit einem Fixzinssatz von 0,09 % an den Bestbieter die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich zu vergeben.

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden die einstimmige Beschlussfassung über die Vergabe des Kassenkredites zu den o.a. Konditionen an die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich.

***Punkt 17.: Neubesetzung des Vertragsbediensteten-Dienstpostens eines Leiters des Marktgemein-  
deamtes gemäß Stellenausschreibung – Beratung und Beschlussfassung***

Eingangs verweist Bürgermeister Freund auf die Gemeindevorstandssitzung vom 13.12.2021, wobei der Antrag von Amtsleiter Johann Bauer zur Versetzung in den Ruhestand mit 1. Dezember 2022 angenommen wurde. Aus diesem Grund ist nunmehr eine dementsprechende Nachbesetzung des Dienstpostens notwendig. Der Beschluss für die diesbezügliche Stellenausschreibung erfolgte bereits in der letzten Gemeinderatssitzung.

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht bei einer Personalaufnahme gemäß § 51 GemO eine geheime Stimmabgabe vor, es sei denn, der Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Abstimmung. Demnach beantragt der Vorsitzende, die Abstimmung diese Personalaufnahme mittels Handzeichen vorzunehmen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anschließend bezieht sich Bürgermeister Freund auf die Sitzung des Personalbeirates und gibt einen Überblick zum Vorgang des Auswahlverfahrens, welches durch die Firma TRESCON unterstützt wurde. Vier Bewerbungen trafen am Marktgemeindegemeindeamt Taufkirchen an der Pram ein. Nach Beurteilung der Bewerbungsbögen und Qualifikationen schied Herr Dominik Veroner aus Maad im 1. Auswahlverfahren aus. Im 2. Auswahlverfahren erfolgte eine Kompetenzanalyse mit den restlichen drei Bewerbern. Aufgrund der vorgenommenen Testungen erschien Frau Martina Gruber aus Zell am Pettenfirst ebenfalls als nicht geeignet. Wegen der langen Anfahrtszeit von Frau Gruber (ca. eine Stunde) bezweifelte Bürgermeister Freund grundsätzlich die praxistaugliche Umsetzung. Zum Hearing bzw. 3. Auswahlverfahren wurden somit zwei Kandidaten, nämlich Herr Mario Kindlinger aus Riedau und Herr Josef Schreiner aus St. Florian, beide im Gemeindedienst tätig, eingeladen. Die Bewerber erhielten im Vorhinein Aufgaben von der Firma TRESCON, welche in einer 20-minütigen Präsentation toll umgesetzt wurden. Im Anschluss gab es Befragungen durch Herrn Dr. Klinger von der Firma TRESCON und die anwesenden Personalbeiräte. Demnach war es beiden Bewerbern anzumerken, dass sie diesen Job wirklich wollen, so Bürgermeister Freund. Nach diesen Vorstellungen erfolgte anschließend eine eingehende Beratung im Personalbeirat. Bei dieser schwierigen Entscheidung war letztendlich die Erfahrung im Gemeindedienst der ausschlaggebende Punkt, welche sich

bei Herrn Kindlinger auf 22 Jahre und bei Herrn Schreiner auf lediglich 3 Jahre beläuft. Somit lautete laut Personalbeirat der Vorschlag auf die Neubesetzung des Postens als Leiter des Marktgemeindefamtes einstimmig auf Herrn Mario Kindlinger.

Herr Kindlinger war bereits in der Gemeinde Riedau und anschließend in der Gemeinde Dorf an der Pram tätig, wo er viele Einblicke in die verschiedensten Bereiche wie Meldewesen, Bürgerservice, Bauverhandlungen, etc. gewinnen konnte. U.a. ist er in der Gemeinde Dorf an der Pram zum Teil für die Buchhaltung bzw. die Voranschlagserstellung zuständig. Erfahrungen, welche für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram genutzt werden müssen, so Bürgermeister Freund.

Herr Schreiner leistet seit den drei Jahren im Dienst der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hervorragende Arbeit und setzt diese mit vollster Zufriedenheit um. Vor kurzem ist er im Bereich der Buchhaltung eingestiegen und wickelt diese für INKOBA Schärding und Braunau ab, zukünftig auch für den Reinhaltungsverband Pram/Pfudabach. Dies erfolgt ausschließlich in seiner Freizeit, erklärt der Vorsitzende. Weiters informiert Bürgermeister Freund über das persönlich geführte Gespräch mit Josef Schreiner und gibt bekannt, dass er noch eine große Zukunft im Gemeindedienst vor sich hat. Herr Schreiner zeigte für diese Entscheidung Verständnis.

Nach diesen Informationen bringt Bürgermeister Freund dem Gremium den Lebenslauf von Herrn Mario Kindlinger zur Kenntnis.

GV Waizenauer verweist auf das besondere Erlebnis, bei diesem Auswahlverfahren dabei zu sein und die Fähigkeit beider Bewerber, diesen ausgeschriebenen Posten zu übernehmen. Ausschlaggebend für diese Personalentscheidung war letztendlich die langjährige Berufserfahrung, so der Vortragende. Gemeindemitarbeiter Schreiner hat nunmehr einen ansprechenden Weg Richtung Buchhaltung eingeschlagen. Da uns Buchhalter Mairhofer nicht ewig am Marktgemeindefamte erhalten bleibt, sieht er es persönlich als ganz entscheidend, wenn sich Herr Schreiner dort dementsprechend profiliert. Mit Ausbildungen und den weitergegebenen Erfahrungen von Gemeindefamter Mairhofer kann er sich in diesem Bereich sicherlich gut etablieren. Demnach sieht er es als Glücksfall, wenn auch diese Stelle mit einem fähigen Mann besetzt wird. Anschließend informiert GV Waizenauer über die erste Begegnung mit Herrn Kindlinger, welcher von Beginn an einen sehr offenen und freundlichen Eindruck vermittelte. Auch wegen seines positiven Bauchgeföhls ist GV Waizenauer überzeugt, dass Herr Kindlinger eine Bereicherung für alle sein wird.

Anschließend bringt Bürgermeister Freund dem Gremium den Aufnahme- bzw. Besetzungsvorschlag für die ausgeschriebene Stelle eines Leiters des Marktgemeindefamtes zur Kenntnis.

Die Beratung und Beschlussfassung in der Personalbeiratssitzung am 9. Dezember 2021 bezüglich Neubesetzung des Vertragsbediensteten-Dienstpostens eines Leiters des Marktgemeindefamtes gemäß Stellenausschreibung hat ergeben:

Der einstimmige Aufnahme- bzw. Besetzungsvorschlag des Personalbeirates lautet auf

**Mario Kindlinger**, geboren am 11.05.1980, wohnhaft in Pomedt 92, 4752 Riedau

Dieser Aufnahme- bzw. Besetzungsvorschlag wird hiermit dem Gemeinderat zur Entscheidung über die Personalaufnahme vorgelegt.

Für den Personalbeirat:

Der Vorsitzende

Bürgermeister Paul Freund e.h.



Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt Bürgermeister Freund über den Aufnahme- bzw. Besetzungsvorschlag eines Leiters des Marktgemeindefamtes Taufkirchen an der Pram – namentlich von Herrn Mario Kindlinger – abstimmen.

Hierzu kann die einstimmige, zustimmende Beschlussfassung über die Neubesetzung des Vertragsbediensteten-Dienstpostens festgestellt werden.

### ***Punkt 18.: Allfälliges***

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes möchte Bürgermeister Freund die umgesetzten Projekte im Jahr 2021 in Erinnerung rufen:

- Umstellung der EDV auf die GemCloud  
In der Gemeindeverwaltung wurde der Server extern ausgelagert. Eine kostspielige, jedoch auch notwendige Maßnahme.
- Digitalisierung in der Schule  
Eine wichtige Angelegenheit für die Schüler in Taufkirchen an der Pram, die Digitalisierung weiter voran zu treiben. Lediglich zwei Klassen in der Bilger-Breustedt Mittelschule besitzen derzeit noch keine Whiteboard-Tafel. Hier ist Taufkirchen an der Pram Vorreiter im Bezirk.
- Investitionen im Straßenbau  
Hauptsächlich für die Staubfreimachung von Gemeindestraßen, aber auch auf Wirtschaftswegen wurden Investitionen getätigt. Ebenso erfolgte das Schnüren eines Straßensanierungspaketes bis zum Jahr 2023 in der Höhe von 310.000 €. Da seitens des Landes eine Aufstockung des Budgets für den Straßenbau geplant ist, setzt sich Bürgermeister Freund für den Erhalt von zusätzlichen Mitteln zum Straßenbau dementsprechend ein und hofft auf Beistand des Gemeinderates.

- Unterstützungen im Feuerwehrwesen  
Die Investition in den Digitalfunk stellte hohe Kosten für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram dar. Ebenso erfolgte die Erneuerung der Notstromversorgung (Thema Blackout-Vorsorge) im Feuerwehrhaus Taufkirchen. Für die FF Brauchsdorf gab es eine neue Tragkraftspritze.
- Straßenbeleuchtung in Wimm und Richtung Kapelln  
Um den Schulkindern einen sicheren Schulweg zu bieten, erfolgte die Installierung der Straßenbeleuchtung in der Ortschaft Wimm und Richtung Kapelln.
- Empfang des erfolgreichen Taufkirchner Olympioniken Lukas Weißhaidinger und Ehrenring-Verleihung an Pfarradministrator Moses Chukwujekwu  
Trotz Corona konnten zwei schöne Feiern unter Einbindung der Öffentlichkeit abgehalten werden.
- Kirtag in Taufkirchen an der Pram  
Auch der Kirtag war ein schönes, wertvolles Fest für die Gemeindebürger

Nach diesem Rückblick informiert Bürgermeister Freund weiters über folgende Themen:

- Glasfaserausbau in Taufkirchen  
Bürgermeister Freund und Vizebürgermeisterin Bauer nahmen an einem Webinar vom Breitbandbüro Oberösterreich teil. Bei einem anschließenden Telefonat mit Herrn Dobringer wurde er darauf hingewiesen, dass das in Taufkirchen an der Pram bereits „filetierte Gebiet“ nicht noch mehr gesplittet werden sollte. Bei der Breitbandförderung gab es eine Erhöhung von 30 Mbit auf 100Mbit, somit ist auch die Förderfähigkeit von 80 Prozent des Ortszentrums mit Jänner 2022 gegeben. Demnach nimmt der Vorsitzende Kontakt mit Herrn Dietmar Huber von der Firma Infotech auf und gibt ihm bekannt, dass ohne Zustimmung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und des Breitbandbüros kein Ansuchen um Fördergebiete mehr gestellt werden darf. Anschließend verweist Bürgermeister Freund auf das Ziel, die restlichen Gebiete (inkl. Ortszentrum), derer sich u.a. auch Infotech nicht annimmt, mit Fiber Service Oö. GmbH auszubauen. Für die Einreichung dieser Gebiete als Fördergebiet seitens Fiber Service Oö. GmbH ist eine Bekundungszahl von 60 Prozent notwendig, so der Vorsitzende.
- Wasserrohrbruch Holzing  
Die Reparatur des Wasserrohrbruchs in Holzing und der Drainage, welche im Bereich des Wohnhauses Spitzenberger im Zuge diverser Bauarbeiten abgegraben wurde, ist erfolgt.
- Vandalenakt in Taufkirchen  
Am 02.12.2021 fand der Bauhof einen offenen Hydranten vor. Demnach müssen Personen um ca. 1 Uhr nachts den Hydranten mutwillig aufgedreht haben. Von Dienstag auf Mittwoch erfolgte dies wieder bei 2 Hydranten. Der Hausmeister der Firma Högl verschloss diese um 06.15 Uhr. Eine Anzeige bei der Polizei wurde bereits eingebracht. Ebenso wird es eine Verbreitung dieser Problematik in den sozialen Medien geben. Sollten Personen erwischt werden, müssen diese die vollen Kosten tragen. Bei einem Feuerwehreinsatz in diesen Gebieten wäre nicht einmal genügend Wasser zur Verfügung gestanden, ärgert sich der Vorsitzende. Anschließend bittet Bürgermeister Freund Auffälligkeiten sofort der Polizei zu melden.

Nach diesen Informationen übergibt Bürgermeister Freund das Wort an die Mandatäre.

GV Gahbauer erkundigt sich über den aktuellen Stand hinsichtlich Lückenschluss beim gemeindeübergreifenden Geh- und Radwegenetz.

Bürgermeister Freund informiert über ein Gespräch mit Straßenmeister Peter Bauer, woraus abzuleiten war, dass der diesbezügliche Planentwurf in den kommenden Tagen eintreffen sollte. Die Rechnung über das wasserrechtliche Einreichprojekt liegt bereits am Marktgemeindeamt auf. Ein genauer Zeitplan für die Umsetzung ist noch nicht bekannt.

Vizebürgermeisterin Bauer nutzt die Gelegenheit und lädt alle Anwesenden recht herzlich zum Kabarett mit Mike Supancic am 12. März 2022 ein; Eintrittskarten sind auch heute bei ihr z.B. für ein Weihnachtsgeschenk erhältlich. Demnach sieht sie der Abhaltung dieser Veranstaltung optimistisch entgegen.

GV Waizenauer bezieht sich auf den Bericht des Prüfungsausschusses und hinterfragt, ob er es als richtig erachtet, dass die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram beim Sonnenschutz wirklich nur noch einen Restbetrag von 2.300 € offen hat. Weiters hinterfragt er die als Überschuss angegebenen 89.600 €.

Zum einen ist es richtig, dass sich noch ein restlicher Gemeindeanteil von ca. 2.300,00 € ergibt. Im Vergleich zum Finanzierungsplan sind aufgrund der Endabrechnung nur geringe Mehrkosten entstanden. Die Marktgemeinde hat somit bis auf den Landeszuschuss der Kulturabteilung alle Fördermittel zum Sonnenschutz erhalten, so Bürgermeister Freund bzw. Amtsleiter Bauer. Zum anderen handelt es sich beim angeführten Überschuss um einen (nicht mehr aktuellen) Wert aus dem Voranschlag für das Jahr 2021.

GV Waizenauer informiert über die bereits stattgefundene Sitzung des Familienausschusses und die Besprechung mit „Generationenpark-Planer“ Leo Meier vor Ort. Die diesbezügliche Ausschreibung wird derzeit vorbereitet und es erfolgt am 03.02.2022 die Angebotseröffnung. Anschließend geht es Schlag auf Schlag weiter, so GV Waizenauer.

GR Schauer bittet, wenn möglich, die zu verlesenen Vorträge zukünftig per Beamer bildlich zu übertragen.

Dies wird überdacht, so Bürgermeister Freund.

GR Hofinger spricht im Namen von GV Halas, welcher leider krankheitsbedingt nicht anwesend ist, allen MitarbeiterInnen des Marktgemeindeamtes und den GemeinderätInnen ihren Dank für die geleistete Arbeit und die gute Zusammenarbeit in diesem schwierigen Jahr aus. Trotz manch ausgiebiger Diskussionen ist sie froh, dass alle an einem Strang ziehen. Abschließend wünscht sie allen anwesenden GemeinderätInnen schöne Feiertage und Gesundheit fürs neue Jahr.

GV Waizenauer schließt sich den Worten von GR Hofinger an. Auch er hält eine lebendige, auf Augenhöhe geführte Diskussion im Gemeinderat für sehr wichtig, vor allem bei Meinungsverschiedenheiten. Der Gemeinderat kann die letzten Jahre auf eine gute Diskussionskultur zurückblicken, dies soll und wird laut ihm auch so erhalten bleiben. Für die kommenden Feiertage wünscht

GV Waizenauer allen MitarbeiterInnen am Gemeindeamt und allen Anwesenden besinnliche und ruhige Weihnachten sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

GV Scheuringer möchte sich ebenso für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat bedanken. Wie bereits von Bürgermeister Paul Freund angekündigt, hat sich trotz Corona einiges getan. Beherrschendes Thema in diesem Jahr war und ist trotzdem nach wie vor Corona. Leider hat dies einige Familien und Freundschaften zerrüttet. Hier wünscht sich GV Scheuringer, dass der Gemeinderat einen kleinen Beitrag in der Kommunikation leistet und diese Gräben wieder einigermaßen zugeschüttet werden. Ein großes Thema im Jahr 2021 war bei auch die Wahl, wobei alle Fraktionen ihr Bestes versuchten. Demnach dankt der Vortragende allen Fraktionen für den fairen Wahlkampf, weiters spricht er den bereits sehr aktiven Ausschüssen und allen Gemeindebediensteten für die gute Unterstützung seinen Dank aus. Abschließend wünscht GV Scheuringer den Gemeindebediensteten und Anwesenden ein gesegnetes, besinnliches Weihnachten und ein gutes, erfolgreiches Jahr 2022.

Bürgermeister Freund bedankt sich bei allen Anwesenden für die gute Bewältigung der Herausforderungen im Jahr 2021. Seit ca. 2 Jahren finden aufgrund Corona die Gemeinderatssitzungen nunmehr im Bilger-Breustedt Schulzentrum - mit mehr oder weniger Einschränkungen - statt. Leider fehlt seit der Pandemie etwas, so der Vortragende. Bürgermeister Freund tut es leid, dass es wieder ruhige Weihnachten geben wird; auch, dass z.B. die Anliegen und Probleme der Vereinsmitglieder bzw. Gemeindevertreter vor Ort nicht mehr richtig wahrgenommen werden können. Demnach hofft er auf eine baldige Änderung der aktuellen Lage und darauf, wieder ein „normaleres“ Leben führen zu können. Trotzdem ist ihm bewusst, dass das Jahr 2022 wieder genauso herausfordernd wird und alle lernen müssen, mit dieser Situation umzugehen.

Das Jahr 2021 war ebenso geprägt von Wahlentscheidungen und Entscheidungen über nicht alltägliche Personalangelegenheiten, wie der Neubesetzung des Leiters des Marktgemeindeamtes und der Kindergartenleitung. Ebenso hofft der Vorsitzende, dass sich die neu gewählten GemeinderätInnen bereits wohlfühlen und appelliert für ein gutes Miteinander und einen Zusammenhalt wie in den letzten Jahren. Anschließend spricht Bürgermeister Freund den MandatarInnen, aber auch den MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes, des Kindergartens und auch des Bauhofs, welche ebenso mit vielen Herausforderungen zu kämpfen hatten, seinen Dank aus. Weiters bedankt er sich bei allen ZuhörerInnen, u.a. bei den ausgeschiedenen GemeindemandatarInnen und hofft, den Dank bald in Form einer Feier, natürlich in passendem Rahmen, aussprechen zu können. Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten kann heuer leider wieder nicht zu einem Abschlussessen eingeladen werden; Bürgermeister Freund hofft jedoch auf ein Nachholen im Februar. Als kleines Dankeschön erhalten alle Anwesenden eine regionale Geschenkbox, zusammengestellt von Vizebürgermeisterin Bauer. In diesem Sinne wünscht der Vorsitzende allen GemeinderätInnen, ZuhörerInnen und deren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bürgermeister Freund um 20:30 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:



Der Bürgermeister:



## Neue Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel zum Tagesordnungspunkt 3:

### VEREINBARUNG

der Gemeinden der politischen Bezirke Ried und Schärding

über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Innviertel (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

### SATZUNG

#### § 1

##### **Name, Sitz und Geschäftsstelle**

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Innviertel“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Münzkirchen.
3. Die Geschäftsstelle des Verbands ist im Objekt, Eisenbirner Straße 7, 4792 Münzkirchen.

#### § 2

##### **Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Güterwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbands Innviertel angeführt sind.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, den verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekannt zu geben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu halten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Güterwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.

(4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der Katastrophenschäden am gegenständlichen Wegenetz.

(5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.

(6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der Verbandsversammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.

(7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

(8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).

(2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 4 Oö. GemVG).

### **§ 4**

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Verbandsversammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

## § 5

### Organe des Verbandes

Die Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

## § 6

### Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

(2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt

- von 0 bis 20 km: 1 Stimme
- bis 40 km: 2 Stimmen
- über 40 km: 3 Stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands;
2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
5. die Bestellung von Ausschüssen;
6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Verbandsversammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

## § 7

### **Verbandsvorstand**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsizes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

### **§ 8**

#### **Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns**

(1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Verbands nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
4. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

## § 9

### Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören.

(2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.

(4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

## § 10

### Entschädigungen

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Verbandsvorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

## § 11

### Unterfertigung von Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

## **§ 12**

### **Haushaltsführung**

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands kundzumachen.

## **§ 13**

### **Haftung**

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten Wege durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

## **§ 14**

### **Mitteilungspflicht**

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

## **§ 15**

### **Austritt**

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Austrittserklärung ist unter Anschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.

(3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.

(4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 16**

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, zu tragen.

(5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

## **§ 17**

### **Entscheidung in Streitfällen**

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

## **§ 18**

### **Aufsicht über den Verband**

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

**Stand: 11.10.2021**

## Dienstbarkeitsvertrag zum Tagesordnungspunkt 5:

LA 10763/LW  
Bezirksgericht Schärding

### **Dienstbarkeitsvertrag mit Löschungserklärung**

abgeschlossen zwischen der Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534 m), A-4030 Linz, Neubauzeile 99, im Namen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y), A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, sowie im eigenen Namen, einerseits und der

**Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram  
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Str. 1**

im folgenden "Grundeigentümerin" genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung von Dienstbarkeiten hinsichtlich der Errichtung, des Bestandes und Betriebes der

**30-kV-Transformatorstation Taufkirchen Kläranlage samt 30-kV-Erdkabeleinbindung**

II.

Die Grundeigentümerin räumt der Energie AG Oberösterreich sowie der Netz Oberösterreich GmbH und deren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum bzw. im Besitz der gegenständlichen Transformatorstation das Recht ein, auf dem Grundstück

**Nr. 454/1**

**KG 48240 Schwendt**

**EZ 209**

die im Punkt I. genannten Hochspannungsanlagen zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, umzubauen, und vorübergehend Aushubmaterial zu lagern, die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden oder gefährdenden Boden- und Pflanzenhindernisse zu entfernen und hierzu das vorerwähnte Grundstück zu betreten und zu befahren.

Lage und Ausmaß der Grundbenützung sind den Vertragsteilen bekannt und im beigehefteten Lageplan ersichtlich.

III.

Die Grundeigentümerin gestattet somit in ordentlicher Bestellung einer Dienstbarkeit die Errichtung, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen damit verbundenen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfang und unterläßt alles, was eine Störung oder Beschädigung der Anlagen oder

Behinderung des Geh- und Fahrtrechtes bzw. der oben angeführten Arbeiten zur Folge haben könnte. Die Energie AG Oberösterreich sowie die Netz Oberösterreich GmbH nehmen hiermit diese ihnen eingeräumte Dienstbarkeit rechtsverbindlich an.

#### IV.

Der Wert dieser Dienstbarkeit wird mit einem Betrag von € 115,00 festgesetzt. Die Dienstbarkeit wird bereits ausgeübt, da die Errichtung der gegenständlichen Hochspannungsanlagen vor Vertragsunterfertigung erfolgte.

#### V.

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

#### VI.

Ein beim Bau der gegenständlichen Anlagen unter Umständen verursachter Flurschaden und mit den Anlagen verbundene Wirtschafterschwernisse und Bodenwertminderungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und werden gesondert vergütet. Die Energie AG Oberösterreich bzw. die Netz Oberösterreich GmbH verpflichten sich, jeden bei den Arbeiten an diesen Anlagen künftig entstehenden nachweislichen Flurschaden angemessen zu vergüten.

#### VII.

Alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren, trägt die Energie AG Oberösterreich bzw. die Netz Oberösterreich GmbH. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner für sich selbst.

#### VIII.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten auf ihre allfälligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden und auch diese zu verpflichten, die Rechte und Pflichten an allfällige weitere Rechtsnachfolger zu übertragen.

Alle diesen Vertrag betreffenden zusätzlichen Vereinbarungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

#### IX.

Die Grundeigentümerin erteilt aufgrund dieses Dienstbarkeitsvertrages die ausdrückliche Einwilligung, dass auf die Dauer des Bestandes dieser Anlagen ob der Liegenschaft **EZ 209 der KG 48240 Schwendt** nachstehende Eintragungen durchgeführt werden:

- 1) **Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung der 30-kV-Transformatorstation „Taufkirchen Kläranlage“ auf dem Grundstück Nr. 454/1**
- 2) **Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung der 30-kV-Erdkabelanlage auf dem Grundstück Nr. 454/1**
- 3) **Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung des Geh- und Fahrtrechtes über das Grundstück Nr. 454/1**

nach Inhalt und Umfang der Punkte II., III., VI. und VIII. dieses Vertrages zugunsten der Energie AG Oberösterreich sowie der Netz Oberösterreich GmbH.

X.

Die Energie AG Oberösterreich bzw. die Netz Oberösterreich GmbH hingegen erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der **Löschung der ob der Liegenschaft**

**EZ 209**

**KG 48240 Schwendt**

**C-LNr. 1 und 2**

**zu Gunsten ihrer Rechtsvorgängerin einverleibten Dienstbarkeiten.**

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram erklärt gemäß § 106 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 verbindlich, dass dieses Rechtsgeschäft nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Dieses Rechtsgeschäft wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ..... beschlossen.

....., am.....

Linz, am.....

NW-L/LW

**Grundeigentümerin**

**Netz Oberösterreich GmbH, FN 266534 m**

(im eigenen Namen und im Vollmachtsnamen der Energie AG Oberösterreich, FN 76532 y)